

ländischen Kreise. Der Antrag des Abgeordneten v. Zeschwitz lautet: a) „daß denjenigen Schullehrern, welche wegen mangelnder Befähigung für ihre Personen auf den Minimalgehalt von 120 Thlr. zwar keinen gesetzlichen Anspruch haben, jedoch durch Attest der Schulinspektion nachweisen, daß gegen ihre Führung und ihren Fleiß etwas nicht einzuwenden sei, durch außerordentliche Unterstützung aus Staatsmitteln der Dienstgenuß bis auf das Minimum von 120 Thlr. jährlich vervollständigt werde;“ b) „daß, im Falle der Pensionirung eines solchen mangelhaft befähigten, übrigens aber vorwurfsfreien Schullehrers den betreffenden Schulgemeinden auf die Dauer der fraglichen Pensionirung eine angemessene Unterstützung aus Staatsmitteln gewährt werde.“ Diesen wohlwollenden Antrag hat der Abgeordnete ausführlich motivirt, und es ist nicht zu verkennen, daß der Antrag viel für sich hat. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß durch die beiden vorgelesenen Erklärungen der Antrag oder vielmehr die beiden Anträge des geehrten Abgeordneten schon Erledigung gefunden haben, denn es ist ja in dem Allerhöchsten Decrete, die Entschließung auf verschiedene Anträge betreffend, erklärt, daß der Minimalgehalt von 120 Thlr. allenthalben gewährt worden ist. Zweitens aber ist in den der Deputation von dem Ministerium zugegangenen Mittheilungen ausdrücklich gesagt worden, daß die Hindernisse bereits erledigt seien oder doch in kurzem erledigt werden dürften. Ich habe nun zu erwarten, ob sich der geehrte Abgeordnete dabei beruhigen wird.

Abg. v. Zeschwitz: Was die von dem Herrn Referenten angezogene Erklärung der hohen Staatsregierung betrifft, so muß ich bemerken, daß mir bekannt ist, daß es noch solche Schullehrer im Amte giebt, welche auf Seminarien nicht gebildet, wegen mangelhafter Befähigung, den Schulgemeinden gegenüber, den Anspruch auf den gesetzlichen Minimalgehalt nicht geltend machen können und ihn auch wirklich nicht erhalten, so daß also die fraglichen Fälle noch nicht allenthalben erledigt sind. In solchen Fällen nun ist es wünschenswerth, je eher je lieber zur Pensionirung zu schreiten, aber hier tritt das Bedenken ein, daß die Schulgemeinde dem neuen Lehrer mindestens den gesetzlichen Minimalgehalt zu gewähren, und gleichzeitig den alten Lehrer zu pensioniren haben würde. Das ist eine doppelte Last für eine dürftige Gemeinde, welche sie nicht erschwingen kann. Ich würde daher allerdings bitten, diese meine Anträge zur Unterstützung und Abstimmung zu bringen. Ich erkenne übrigens dankbar an, wie wohlwollend der Herr Referent sich darüber ausgesprochen hat, und zweifle auch nicht, daß die hohe Staatsregierung in dieser Beziehung alles Mögliche thun wird. Der Herr Referent hat schon bemerkt, daß ich in der Sitzung vom 19. März die fraglichen Anträge angekündigt habe, daß jedoch die Beschlussfassung bis zum Erscheinen des gegenwärtigen Berichts ausgesetzt wurde, weshalb ich auch die Befürwortung mir vorbehalten habe. Der erste Antrag lautet dahin: „daß denjenigen Schullehrern, welche wegen mangelnder Befähigung für ihre Personen auf den Minimalgehalt von 120 Thlr. zwar

keinen gesetzlichen Anspruch haben, jedoch durch Attest der Schulinspektion nachweisen, daß gegen ihre Führung und ihren Fleiß etwas nicht einzuwenden sei, durch außerordentliche Unterstützung aus Staatsmitteln der Dienstgenuß bis auf das Minimum von 120 Thlr. jährlich vervollständigt werde.“ Bei diesem Antrage dürfte zu berücksichtigen sein, daß die Schulgemeinden nicht genöthigt werden können, solchen mangelhaft befähigten Lehrern den gesetzlichen Minimalgehalt zu gewähren, daß also diese Lehrer, welche meist bejahrte Männer und Familienväter sind, in einer höchst bedürftigen Lage sich befinden, zumal die Lebensbedürfnisse in neuerer Zeit immer theurer geworden sind. Wenn nun diese Männer, welche aus einer frühern Zeit stammen und nichts dafür können, daß sie die Seminarbildung nicht genossen haben, ihr Amt nach Kräften gewissenhaft und fleißig verwalten und sich sittlich gut aufführen, worüber pflichtmäßige Zeugnisse der Schulinspektion zu erfordern wären, so ist es in der That sehr bedauerlich, wenn sie nicht einmal den ohnehin kärglichen Minimalgehalt von 120 Thlr. jährlich erhalten. Es dürfte daher wohl als gerechtfertigt erscheinen, daß diesen Männern, vorausgesetzt, daß sie günstige Zeugnisse der Schulinspektion aufzuweisen haben, der Minimalgehalt durch Zuschuß aus Staatsmitteln gewährt werde. Da man sehr zweckmäßigerweise eine stufenweise Erhöhung der Gehalte bei den Schullehrern einzuführen beabsichtigt, so dürfte es in der höchsten Billigkeit beruhen, den minder befähigten, alten, lange gedienten Schullehrern, welche auf der untersten Stufe dieser Scala stehen, wenigstens den Minimalgehalt zu gewähren, in so fern sie übrigens untadelhaft sind. Zu dem zweiten Antrage, welcher dahin geht: „daß, im Falle der Pensionirung eines solchen mangelhaft befähigten, übrigens aber vorwurfsfreien Schullehrers, den betreffenden Schulgemeinden auf die Dauer der fraglichen Pensionirung eine angemessene Unterstützung aus Staatsmitteln gewährt werde,“ erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Da der von solchen mangelhaft vorgebildeten Lehrern, selbst bei dem besten Willen und der größten Anstrengung ihrerseits ertheilte Unterricht den Erfordernissen unserer Zeit doch nicht ganz entsprechen kann, so ist den betreffenden Schulgemeinden der Wunsch nicht zu verdenken, statt jener mangelhaft befähigten Lehrer baldmöglichst gehörig ausgebildete und befähigte Lehrer für den Unterricht ihrer Kinder zu erhalten. Dieser Wunsch findet aber daran einen Anstoß, daß solchenfalls der neu anzustellende Lehrer den gesetzlichen Gehalt erhalten und überdies der zu emeritirende Lehrer pensionirt werden muß. Diese doppelte Leistung aber ist für eine arme Gemeinde unerschwinglich, daher unterbleibt die Pensionirung so lange, als möglich, und das Schulwesen leidet dabei. Im Allgemeinen ist dabei zu erwähnen, daß, laut des Deputationsberichts, überhaupt nur 5 solche Stellen im Lande existiren, 3 im Budissiner und 2 im Zwickauer Bezirke. Da nun diese Lehrer schon einigen Gehalt von den betreffenden Schulgemeinden beziehen, so würde der Zuschuß aus Staatsmitteln zur Erfüllung des Minimalgehalts ein sehr kleines Opfer